

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

23.12.2020

Nr. 127

Inhaltsverzeichnis:

- 2. Änderung der Sonderregelungen zur Anpassung des Studien- und Lehrbetriebs an besondere Umstände der COVID-19-Pandemie vom 23. Dezember 2020**

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

2. Änderung der Sonderregelungen zur Anpassung des Studien- und Lehrbetriebs an besondere Umstände der COVID-19-Pandemie vom 23.12.2020

Aufgrund von § 73a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S.195), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (Epidemie-Gesetz vom 14. April 2020 (GV NRW 2020, S. 218b) in Verbindung mit der Vorordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV NRW 2020, S. 297-302) in der geltenden Fassung hat das Rektorat der Hochschule für Musik und Tanz Köln am 23.12.2020 zur Sicherstellung des Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule für Musik und Tanz Köln und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerber*innen folgende Regelungen beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 1:

In § 1 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Je nach aktueller Lage können Eignungsprüfungen zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2020/21 unter geänderten Bedingungen abgehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Im Einzelnen sind folgende Veränderungen möglich:

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fehlende Nachweise, welche als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung vorzulegen sind, nach bestandener Eignungsprüfung bei der Einschreibung vorgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung der Frist beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

In **Absatz 3** wird zwischen den Worten „finden“ und „nur“ eingefügt: „in den BM und den MM-Studiengängen“.

In **Absatz 5, dritter Unterabsatz** erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Für die Bachelor of Music-Studiengänge können die schriftlichen Klausuren im Bereich Musiktheorie (Elementare Satzlehre und Gehörbildung) und die Prüfungen im Nebenfach Klavier ausgesetzt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.“.

In **Absatz 6** erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Abweichend von den Regelungen in den Eignungsprüfungsordnungen für die Studiengänge Bachelor of Music Elementare Musikpädagogik bzw. Bachelor of Music Instrumental-/Gesangspädagogik können für eine Eignungsprüfung zum Wintersemester 2021/22 folgende Regelungen angewendet werden:“.

In **Absatz 8** wird „Wintersemester 2020/21“ ersetzt durch „Wintersemester 2021/22“.

In § 2 Absatz 1 wird angefügt:

„Für Studierende mit Studienbeginn zum Sommersemester 2021 gilt für die Vorlage folgender Einschreibeunterlagen eine Fristverlängerung von einem Semester bis zum 30.09.2021:

- Sprachnachweise gemäß § 3 Absatz 2 Einschreibungsordnung; dies gilt auch für die Sprachnachweise, welche gemäß § 1 Absatz 1 zur Einschreibung nicht vorgelegt werden konnten; in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung der Frist beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- Nachweis der Zugangsvoraussetzung für die Einschreibung gemäß § 2 Einschreibungsordnung.

Alle anderen Einschreibeunterlagen gemäß § 4 Einschreibungsordnung sind fristgerecht einzureichen (hierzu zählen auch beglaubigte Fotokopien und Übersetzungen).“

In § 2 Absatz 2 wird an den ersten Satz angefügt: “; für Studierende mit Studienbeginn zum Sommersemester 2021 wird die Frist bis zum 31.03.2022 verlängert.“

§ 2 Absatz 4 wird gestrichen.

In § 3 Absatz 1 wird angefügt: „, sofern die Landesverordnung nichts anderes vorschreibt“

In § 3 wird an Absatz 2 angefügt:

„Studierende, die aufgrund der Corona-Epidemie die letzte für den Abschluss ihres Studiums im Wintersemester 2020/21 erforderliche Prüfungsleistung nicht wie vorgesehen bis 31.03.2021 ablegen können, können diese Prüfungsleistung im Sommersemester 2021 ablegen, ohne durch Zahlung des Semesterbeitrags eingeschrieben zu sein. Ein entsprechender formloser Antrag mit Angabe der abzulegenden Prüfungsleistung ist zusammen mit dem Antrag auf Rückerstattung des Semesterbeitrags und der multifunktionalen Chipkarte bis zum 15.04.2020 im Prüfungsamt einzureichen. Bei Stattgabe des Antrags erfolgt die Exmatrikulation rückwirkend zum 31.03.2021.“

In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Studierende, die im Wintersemester 2020/21 zu einer Prüfung zugelassen sind, können abweichend von den Regelungen der Prüfungsordnungen mit formlosem Antrag an den Prüfungsausschuss bis zum 15.01.2021 von einem künstlerisch-praktischen Prüfungsteil (Konzertvortrag, Vorspiel etc.) zurück treten und diese Prüfung in das Sommersemester 2021 verschieben.

Für Abgabefristen von schriftlichen Prüfungsteilen (wissenschaftlicher Begleittext, dokumentierte Recherche, schriftliche Arbeit u.ä.) gelten für einen Rücktritt bzw. bei nicht fristgerechter Abgabe weiterhin die Regelungen der Prüfungsordnungen.

Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bild - oder Tonaufzeichnungen von Videokonferenzen von Gremiensitzungen sowie Lehrveranstaltungen und ihre Speicherung sind unzulässig. Versehentliche Aufzeichnungen haben keine (prüfungs-) rechtliche Beweiskraft. Vorträge oder sonstige Konferenzen können mit vorheriger Einwilligung der Teilnehmenden aufgezeichnet werden.

In Artikel 3 wird Absatz 2 gestrichen.

In Artikel 4 Satz 2 wird das Datum 31.12.2020 ersetzt durch das Datum „01.10.2021“.

Köln, den 23.12.2020

Prof. Dr. Heinz Geuen
Rektor